

Merkblatt “Befreiung von der Steuerberaterprüfung”

Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover
Tel.: 0511/28890 – 23
Fax: 0511/28890 – 36

(Stand: April 2022)

Rechtsgrundlagen

- Steuerberatungsgesetz (StBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I 2735/BStBl 1975 I 1082), in der jeweils aktuellen Fassung

Befreiungsvoraussetzungen nach § 38 StBerG

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können

- Professoren¹, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,
- ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben²,
- ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind³,
- ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte⁴
 - a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden der Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift,
- ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte⁵
 - a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes-

¹ § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG; als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren

² § 38 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 StBerG

³ § 38 Abs. 1 Nr. 2 StBerG; die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter ist

⁴ § 38 Abs. 1 Nr. 3 StBerG

⁵ § 38 Abs. 1 Nr. 4 StBerG

oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit⁶ in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der/die Antragsteller/in aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist⁷.

Verfahren

- Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet

ab dem 01. Januar 2009

in Niedersachsen die **Steuerberaterkammer Niedersachsen**, Adenauerallee 20, 30175 Hannover.

Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Steuerberaterkammer Niedersachsen ist, ob die Antragstellerin/der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung

- in Niedersachsen hauptberuflich tätig ist oder
- wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, ihren/seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Niedersachsen aufhält⁸.

Bearbeitungsgebühr:

Die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist gebührenpflichtig⁹, die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten.

Die Kontoverbindung der Steuerberaterkammer Niedersachsen lautet:

Kontonummer: 111 0433 01
BLZ: 250 800 20
IBAN: DE05250800200111043301
BIC: DRESDEFF250
bei: Commerzbank AG
Kontoinhaber: Steuerberaterkammer Niedersachsen
Betrag: 200,00 €
Verwendungszweck: StBP-Befr., Name, Vorname

Ohne Angabe des genauen Verwendungszwecks (ohne Abänderung oder Zusätze) und des Namens der Antragstellerin/des Antragstellers ist eine Zuordnung gezahlter Beträge zu einzelnen Anträgen leider nicht möglich. Auch wenn die Überweisung durch eine andere Person (Arbeitgeber, Lebenspartner, Ehepartner mit abweichendem Namen) vorgenommen wird, denken Sie bitte an die deutliche Angabe *Ihres* Namens.

⁶ Zeiten einer Tätigkeitsunterbrechung z. B. in Folge längerer Erkrankung, Beurlaubung, Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst werden nicht mit berücksichtigt (vgl. BFH in BStBl 1964 III 393, BStBl 1973 II 749)

⁷ gilt nicht für Personen i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG

⁸ Dies gilt auch bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

⁹ § 39 Abs. 1 i. V. m. § 157a Abs. 1 StBerG (siehe 8. StBerÄndG vom 11. April 2008, BGBl I 2008 S. 666)

Hinweise

- Beizufügen ist ein **Passbild**.
- Beizufügen ist außerdem ein **Lebenslauf** mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
- Beizufügen ist die **Entlassungsurkunde** aus dem öffentlichen Dienst¹⁰
- Beizufügen sind **Tätigkeitsbescheinigungen** des Dienstherrn / der Arbeitgeber über Art und Umfang der praktischen Tätigkeiten im Einzelnen. Zeugnisse und Bescheinigungen müssen datiert sein und neben

- der Beschäftigungszeit (Beginn + ggf. Ende der Tätigkeit),
- der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Mitarbeiter, Beamter),
- der regelmäßigen Arbeitszeit (Wochenstundenzahl)

detaillierte Angaben über **Art und Umfang aller geleisteten Tätigkeiten** enthalten. Anzugeben sind in den Bescheinigungen auch Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (längere Beurlaubungen, Krankheiten, Elternzeit/ Erziehungsurlaub, Lehrgänge). Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Wochenstundenzahl und die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der Bewerber/die Bewerberin tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

- **Akademische Grade** und staatlich verliehene Graduierungen werden in die Prüfungsbescheinigung aufgenommen, wenn sie nachgewiesen werden¹¹.

Verbindliche Auskunft

- Eine **verbindliche** und zugleich gebührenpflichtige **Auskunft** hinsichtlich der Erfüllung einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung wird erteilt, wenn
 - im schriftlichen Antrag eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass Sie eine verbindliche Auskunft wünschen (die Verwendung des Vordrucks "Erteilung einer verbindlichen Auskunft" wird empfohlen), *und*
 - bei Antragstellung die gesetzliche Gebühr in Höhe von 200,00 € (Kontoverbindung siehe Befreiungsverfahren) entrichtet wurde.
- In dem Antrag ist der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt darzulegen und - soweit bereits realisiert - durch Vorlage geeigneter Unterlagen (siehe Befreiungsverfahren) nachzuweisen. In einem späteren Befreiungsantrag kann auf bereits eingereichte Unterlagen Bezug genommen werden.

Rücknahme von Entscheidungen nach § 39 a StBerG

Die Befreiung von der Prüfung *ist* von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, *zurückzunehmen*, wenn

- sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,

¹⁰ gilt nicht für Personen i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG

- sie der/die Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- ihre Rechtswidrigkeit dem/der Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Bestellung als Steuerberaterin / Steuerberater

Die Bestellung als Steuerberaterin/Steuerberater nach Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers durch die zuständige¹² **Steuerberaterkammer** (in Niedersachsen: Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover, Tel.: 0511-28890-0), wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Antragsvordrucke und weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen, die Homepage finden Sie unter www.stbk-niedersachsen.de.

***Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es wird regelmäßig aktualisiert.***

¹² Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Steuerberaterkammer richtet sich stets nach dem Ort der von der Bewerberin/dem Bewerber beabsichtigten beruflichen Niederlassung